

Informationen für Personen, die zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung bereit sind

• Wer kann grundsätzlich eine Betreuung übernehmen?

Ein_e Betreuer_in wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden. Dies kann ein nahestehender Mensch, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte Person (Vereinsbetreuer) sein. In Ausnahmefällen können auch Mitarbeitende der Betreuungsbehörde als Betreuer bestellt werden.

Bei der Auswahl sind die von der betroffenen Person geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen. Den Wünschen der betroffenen Person kommt eine große Bedeutung zu.

Abgesehen davon haben grundsätzlich die Personen Vorrang, die zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind, wenn sie persönlich geeignet und zuverlässig sind.

• Welche Voraussetzungen müssen für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung erfüllt sein?

- Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtliche_r Betreuer_in ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§ 21 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz – BtOG)
- Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Betreuungsbehörde
 - eine Erklärung nach § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BtOG abzugeben (siehe Anlage),
 - ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für behördliche Zwecke und
 - eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung,
 - die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu beantragen. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann in der Regel auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn dies entsprechend bescheinigt wird. Die Betreuungsbehörde stellt solche Bescheinigungen für ehrenamtliche Betreuer bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ist online unter www.vollstreckungsportal.de erhältlich. Nach erfolgter Registrierung besteht die Möglichkeit, eine Selbstauskunft zur Vorlage bei Behörden einzuholen.

- **Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung**

- Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betroffenen Person hat, soll vor der ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen (§ 22 Abs. 2 BtOG). Dieses Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein kann auch von ehrenamtlichen Betreuern wahrgenommen werden, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betroffenen Person haben (§ 22 Abs. 1 BtOG).
- Die Weitergabe der Daten von ehrenamtlichen Betreuer_innen an anerkannte Betreuungsvereine zur Kontaktaufnahme durch die Betreuungsbehörde richtet sich nach § 10 BtOG. Hiernach teilt die Behörde unverzüglich Name und Anschrift des ehrenamtlichen Betreuers an einen am Wohnsitz befindlichen Betreuungsverein mit. Die Betreuungsvereine in der Städteregion Aachen haben hierzu bereits ein Modell entwickelt:
 - Wohnsitz Aachen: SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Aachen, Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Aachen, Betreuungsverein der Diakonie Aachen e.V., Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen Stadt e.V. (vierteljährliches Rotationsprinzip)
 - Wohnsitz Roetgen, Monschau, Simmerath u. Stolberg: Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Stolberg u. SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e. V. (monatlicher Wechsel)
 - Wohnsitz Alsdorf, Baesweiler und Herzogenrath: Diakonisches Werk Alsdorf e.V.
 - Wohnsitz Eschweiler und Würselen: Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Eschweiler

Anerkannte Betreuungsvereine in der Städteregion Aachen:

- Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Eschweiler, Peilsgasse 1, 52249 Eschweiler, Telefon: 02403 / 609 180
- Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Stolberg, Birkengangstraße 5, 52222 Stolberg, Telefon: 02402 / 951640
- SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e. V., Foxiusstraße 2, 52223 Stolberg, Telefon: 02402/ 124410
- Diakonisches Werk Alsdorf e.V., Otto Wels Str. 2b, 52477 Alsdorf, Telefon: 02404 / 9495-0
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen Stadt e.V., Gartenstraße 25, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 88916-0
- Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Aachen, Wilhelmstraße 22, 52070 Aachen, Telefon 0241 / 470450
- SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Aachen e. V, Heinrichsallee 56, 52062 Aachen, Telefon 0241 / 413555-00
- Betreuungsverein der Diakonie Aachen e.V., Martinstraße 10- 12, 52062 Aachen, Telefon 0241 / 9977966

Weitere Infos: www.betreuung-regio-ac.de

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Erklärung gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 1,2 und 4 BtOG

Hiermit erkläre ich, dass

- ich keinem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliege.
- ich nicht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden bin.
- über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. eine Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.

Sollte sich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit am o. a. erklärten Zustand etwas ändern, dann verpflichte ich mich, die eingetretene Änderung gegenüber der Betreuungsbehörde anzuzeigen.

Darüber hinaus wurde ich darauf hingewiesen, dass das behördliche Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis der Betreuungsbehörde vorzulegen ist. Die Nachweise sollten der Betreuungsbehörde innerhalb von 4 Wochen vorliegen. Hinderungsgründe bzw. Verzögerungen sind umgehend mitzuteilen.

_____, den _____

Ort, Datum

(Unterschrift)

Strafgesetzbuch

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

(1) ¹Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. ²Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) ¹War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. ²Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) ¹Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. ²In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. ³Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Strafgesetzbuch

§ 132a Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.